

**Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 03.07.2017**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 30.06.2017 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung – beschlossen:

§ 1 Beiträge

Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Ausgenommen sind streikbedingte Schließungszeiten.

(3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(4) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 3 Beitragsbefreiung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 23 Abs. 3 des Ersten KiBiz Änderungsgesetzes Beitragsfreiheit besteht. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Der durch eine Befreiung des Beitrags für den Besuch einer Ganztagschule entstehende Einnahmeausfall ist dem jeweiligen Träger der Schule vom Hochsauerlandkreis zu erstatten.

§ 4 Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle).

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 6 Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Hochsauerlandkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 109.000 € maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

(1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 10 Rechtskontinuität

Die zu § 17 GTK (a.F.) ergangene bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, Auslegungsgrundschriften des Landesjugendamtes und des Hochsauerlandkreises sind weiterhin zur Durchführung dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Delegation der Aufgabenwahrnehmung

Gem. § 23 Abs. 6 KiBiz werden die Aufgaben des Hochsauerlandkreises und die Erklärungs- pflicht der Eltern gegenüber dem Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger des öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 23 Abs. 2 KiBiz (§§ 4, 6 und 9 der Satzung) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, soweit diese nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Durch die Delegation ist der Hochsauerlandkreis weiterhin originär und auch durch diese Aufgabenübertragung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Die Delegation dient ausschließlich einer bürgernahen Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

§ 12 Abführung der Beiträge

Die Städte und Gemeinden führen die durch sie vereinnahmten Beträge bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an den Hochsauerlandkreis ab.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die jeweilige Beitragsfestsetzungsbehörde nach § 11.

§ 14 Kindertagespflege

(1) Folgende Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege: § 1, § 2 Abs. 1 u. 4, §§ 3 bis 13.

(2) Die Beitragspflicht besteht während der Zeit des Betreuungsverhältnisses.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

ELTERNBEITRAGSTABELLE ab 01.08.2016
für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Einkommen	Kindertagespflege	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege		
	bis zu 15 Stunden	bis zu 25 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 45 Stunden und mehr
bis 17.000 €	0	0	0	0
bis 25.000 €	17 €	28 €	34 €	45 €
bis 37.000 €	30 €	49 €	60 €	78 €
bis 49.000 €	48 €	81 €	97 €	124 €
bis 61.000 €	75 €	125 €	147 €	189 €
bis 73.000 €	96 €	160 €	192 €	248 €
bis 85.000 €	117 €	196 €	234 €	305 €
bis 97.000 €	137 €	228 €	275 €	361 €
bis 109.000 €	160 €	267 €	316 €	418 €
über 109.000 €	180 €	300 €	358 €	477 €

Ab dem 01.08.2017 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um den in § 19 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz genannten Steigerungsfaktor aufgerundet auf volle Eurobeträge.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderungssatzung vom 03.07.2017 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 03.07.2017

Der Landrat

Dr. Schneider